

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 9 15 20-0
Telex: 8 86 846 ppbn d
Telefax: 9 15 20-12



Inhalt

Dr. Gerhard Schmid
MdEP zum Abschluß
des Münchner Welt-
wirtschaftsgipfels: Nur
wer Geld hat, bestimmt
die Musik.

Seite 1

Professor Dr. jur. Erich
Küchenhoff zum Woh-
nungs-Umwandlungs-
beschluß des Gemein-
samen Senats der
Obersten Bundesge-
richte: Soziale Grund-
rechtsbestimmungen
erforderlich.

Seite 2

Dr. Eike Leonhard MdB
zur Antwort der Bun-
desregierung auf die
Kleine Anfrage
"Ökonomische, ar-
beitsmarktpolitische
und ökologische Fol-
gen von Abrüstung und
Truppenreduzierung":
Politik der Konfronta-
tion und Vergiftung.

Seite 3

47. Jahrgang / 128

9. Juli 1992

Nur wer Geld hat, bestimmt die Musik

Zum Abschluß des Münchner Weltwirtschaftsgipfels

Von Dr. Gerhard Schmid MdEP

Vorsitzender der SPD-Europaabgeordneten

Das Instrument des Weltwirtschaftsgipfels ist reformbedürftig. Der Münchner Gipfel hat die Dringlichkeit erneut erwiesen.

I.

Die Europäische Gemeinschaft wird zur größten Wirtschaftsunion der Welt. Daß hier ein neues Wirtschaftsgebilde mit einer einheitlichen Wirtschaftspolitik und Währung entsteht, wird bisher bei der Zusammensetzung des Wirtschaftsgipfels - wie anderer vergleichbarer Veranstaltungen nicht deutlich. Stattdessen tummeln sich die westeuropäischen Industriestaaten Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien als wären sie nicht faktisch eine Wirtschaftseinheit. Es wird eine Fiktion nationaler Unabhängigkeit der Großen in der Europäischen Gemeinschaft aufrechterhalten. Auch sehr zum Ärger der kleinen Mitgliedstaaten, die keine Sonderrolle spielen und die ihre Interessen (allein) durch den Kommissionspräsidenten vertreten sehen, der Teilnehmer am Gipfel ist. Es ist jedoch künftig nicht mehr einzusehen, daß die West-Europäer zusätzlich mit nationalen Delegationen vertreten sind. Stattdessen müßte allein der Kommissionspräsident die Gesamtheit der EG-Staaten vertreten.

II.

Es kann nicht länger hingenommen werden, daß die Staaten der Dritten Welt praktisch von dem Gipfel ausgeschlossen sind und seinen Ergebnissen nur entgegenzittern können. Sie gehören zur Welt-Wirtschaft ebenso wie die großen Industrienationen. Deshalb müssen sie an den künftigen Konferenzen beteiligt werden.

III.

Der Wirtschaftsgipfel muß sich auf Wirtschaftsfragen beschränken. So dringend der Frieden in Jugoslawien wiederhergestellt werden muß, so widersinnig ist es, einen Weltwirtschaftsgipfel mit diesem Thema zusätzlich zu befassen. Eine gesonderte Konferenz im Rahmen der UN wäre angemessener.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressenhaus 1/217
5300 Bonn 1, Postfach 12 04 08

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
inkl. zuzügl. MwSt und Versand.

Verpflichteter Umweltschutz
nach dem Erneuerbaren
Energiegesetz



Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Großen Sieben ihre Treffen ungeniert nach dem Motto "Wer das Geld hat, bestimmt die Musik" arrangieren. Es ist nicht spürbar, daß es ihnen um die Wahrnehmung von Verantwortung für die Welt geht. Stattdessen herrscht, wie der Umgang mit dem Thema GATT erneut beweist, der nackte Egoismus. Dieser Wirtschafts-Imperialismus, der sich in den nächsten Jahren noch zu verschärfen droht, wenn die USA eine noch engere Allianz mit Japan eingehen oder einzugehen gezwungen sind, wird die ökonomische und ökologische Weltkrise verschärfen.

Das G7-Treffen ist mehr und mehr zu einem Medienrummel verkommen. Die heimischen Wahltermine scheinen die Darstellung der Weltprominenz mehr zu bestimmen als der Wunsch nach Lösung der brennenden Weltwirtschafts-Probleme. Die beteiligten Staats- und Regierungschefs sind nicht in der Lage, die Probleme zu lösen. Stattdessen umgeben sie sich mit riesigen Experten-Stäben, die ihren Sachverstand zur Verhinderung von Kompromissen anstatt für ihre Durchsetzbarkeit einsetzen. Die Glaubwürdigkeit der Politiker wird damit erneut schwer beschädigt, weil Hoffnungen enttäuscht werden, nachdem sie zuvor mit Fleiß gezüchtet wurden.

(/9. Juli 1992/rs/ks)

Soziale Grundrechtsbestimmungen erforderlich
**Zum Wohnungs-Umwandlungsbeschluß des Gemeinsamen Senats der Obersten
Bundesgerichte**

**Von Universitätsprofessor Dr. jur. Erich Küchenhoff
Mitglied des SPD-Parteirats und des ASJ-Bundesvorstandes**

Gegen die Aufnahme sozialer Staatszielbestimmungen mit einzelfallwirksamer Auslegungsregelwirkung in unsere endgültige Bundesverfassung pflegen die Vertreter der gegenwärtigen Bonner Regierungskoalition anzuführen, die damit angestrebte praktische Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit sei schon durch die im Grundgesetz bereits vorhandenen sozialen Staatszielbestimmungen, das Sozialstaatsgebot (Artikel 20 I GG) und die Gemeinwohlverpflichtung des Eigentums (Artikel 14 II GG) gewährleistet, und zwar nicht nur in der Theorie sondern auch in der Verfassungswirklichkeit - einer ausdrücklichen Präzisierung oder Konkretisierung bedürfte es daher nicht.

Diese These, die auch von dem einen oder anderen Wissenschaftler zu hören ist, widersprach schon bisher den sozialen Defiziten der real existierenden Marktwirtschaft in unserem Lande, vor allem in den sogenannten neuen Bundesländern, deren soziale Lage mit guten Gründen als Eindrittelgesellschaft im Unterschied zur Zweidrittelgesellschaft der alten Bundesländer bewertet worden ist.

Die Rechtsprechung namentlich hat immer wieder gezeigt, daß ihr der Gedanke einer Auslegungsregelwirkung jener grundgesetzlichen sozialen Staatszielbestimmungen durch verfassungskonforme Rechtsanwendung noch immer fremd ist. Hatte schon früher das höchste

Verwaltungsgericht eines Bundeslandes die Errichtung eines Altenpflegeheimes in einem sogenannten reinen Wohngebiet für rechtswidrig erklärt, ohne auch nur die Frage aufzuwerfen, ob die Benutzungsverordnung nicht etwa gemäß dem Sozialstaatsgebot zugunsten der Errichtung ausgelegt werden müsse, hat jetzt der Beschluß des Gemeinsamen Senats der Obersten Bundesgerichte vom 30. Juni 1992 einen neuen Gipfel verfassungsfremder Rechtsprechung erreicht: In der mündlichen Begründung erklärte der Senatspräsident, zugleich Präsident des Bundesarbeitsgerichts, die durch den Beschluß auf Freigabe der Umwandlung von Altbaumietwohnungen in Eigentumswohnungen entstehenden großen Mieterschutzdefizite seien "keine Frage des Sachenrechts" sondern Sache des Gesetzgebers. Von einer verfassungskonformen Auslegung des Sachenrechts, nach dessen BGB-Regelung "der Eigentümer mit seiner Sache nach Belieben verfahren und Dritte von jeder Einwirkung ausschließen" darf (Paragraph 903 BGB), war nicht die Rede, auch nicht in den Ausführungen über die Beschlußbegründung in der Presseerklärung des Gemeinsamen Senats vom 30. Juni 1992.

Daher ist es nun an der Zeit, alle bisherige minimalistische Zurückhaltung gegenüber der Aufnahme sozialer Konkretisierungen und Präzisierungen der schon vorhandenen, aber in der Praxis bei weitem nicht genügenden sozialen Staatszielbestimmungen, des Sozialstaatsgebots und der Gemeinwohlverpflichtung des Eigentums, zu überwinden, um endlich auch in der Verfassungswirklichkeit das Gebot Sozialer Gerechtigkeit zu erfüllen, dessen Nichterfüllung schon Adolf Arndt beklagte.

(-/9. Juli 1992/rs/ks)

Politik der Konfrontation und Vergiftung

Zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage "Ökonomische, arbeitsmarktpolitische und ökologische Folgen von Abrüstung und Truppenreduzierung"

Von Dr. Elke Leonhard MdB

Außenwirtschaftliche Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion

Die Bundesregierung brüstet sich, mit insgesamt neun Milliarden DM aus der Anhebung des Länderanteils am Mehrwertsteueraufkommen die Konversion zu finanzieren. Allenthalben tönt es: "Die Länder sind nun in die Lage versetzt, die Bewältigung der Konversion selbst zu finanzieren." Eine unwahre Behauptung wird aber auch durch ständige Wiederholung nicht zutreffend. Naivität kann nicht unterstellt werden - gleichwohl aber blanker Zynismus den betroffenen Menschen gegenüber.

Wie unsinnig jene pauschale Anhebung des Mehrwertsteueranteils ist, offenbart die Antwort 2b der Bundesregierung: Von den ausgeschütteten neun Milliarden DM erhält das am härtesten vom Truppenabbau betroffene Land Rheinland-Pfalz lediglich 400 Millionen. Das sind nicht einmal fünf Prozent - weniger als der Länderdurchschnitt.

Da alle Bundesländer gleich "beschenkt" werden, vergrößert sich somit die Schere zwischen armen und reichen Ländern. Das war keinesfalls die Forderung der Länder im Vermittlungsverfahren. Gefordert wurde ein Konversionsprogramm mit einem Volumen von 20 Milliarden DM für die hart betroffenen Regionen. Diese liegen im wesentlichen in Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Zu dieser Forderung hatte sich die Bundesregierung prinzipiell bekannt. Wirtschaftsminister Möllemann unterschrieb für die Bundesregierung am 4. September 1991 ein Konversionsprogramm, in dem es unter Punkt 1 heißt:

"Der Bund ist entsprechend seiner ausschließlichen Zuständigkeit für Angelegenheiten der Verteidigung gemäß Artikel 73 Nummer 1 GG verpflichtet, durch Bereitstellung von Ausgleichsleistungen im Rahmen eines 'Konversionsprogramms' für die Bewältigung der Folgen der Abrüstung einzustehen."

Nach einem Prozeß raschen Vergessens soll dies jetzt plötzlich nicht mehr gelten. Die Bundesregierung nimmt in ihrer Antwort die Artikel 30, 83 und 104 a des Grundgesetzes zur Begründung ihrer Auffassung, die Länder hätten die Konversion selbst zu bezahlen. Innerhalb eines knappen Jahres schwenkt die Bundesregierung ins genaue Gegenteil und nutzt erneut das Grundgesetz als Begründung: Eine wahrhaft flexible Haltung zur Verfassung.

Ist es nicht vielmehr so, daß die Bundesregierung unbedingt eine Mehrheit im Bundesrat für ihre Steueranhebung brauchte? Deswegen hat sie das Gesamtpaket für die Mehrzahl der Länder so attraktiv gestaltet, daß die neuen Länder im Interesse ihrer Bürger zustimmen mußten. Auf der Strecke bleiben nun die vom Truppenabbau besonders hart betroffenen Länder.

Einen weiteren Pferdefuß zeigt die Antwort der Bundesregierung im Bereich der Sanierung ehemals militärisch genutzter Liegenschaften. Vergeblich sucht man ein klares Bekenntnis zur Verantwortung für die altlastenfreie Herrichtung der Liegenschaften, die die Gemeinden dringend für die Schaffung neuer Arbeitsplätze brauchen. Der Hinweis auf das Verursacherprinzip wirkt schwach, wenn gleichzeitig unter Frage 2e formuliert wird, daß der Bund sich nur gegebenenfalls und auch nur in Höhe des Kaufpreises an der Sanierung beteiligen will.

Mit dem Hinweis auf die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ordnet die Bundesregierung die Sanierung grundsätzlich den Ländern zu. Die äußerst komplizierte Darstellung dieser Sanierungsfrage, die die Bundesregierung in ihrer Antwort gegeben hat, läßt nur einen Schluß zu. Sie kann sich zwar ihrer Verantwortung nicht entziehen, will aber selbst entscheiden, wann und in welchem Maße sie welche Fläche sanieren will. Für die Länder, die diese Flächen dringend benötigen, heißt das, sie müssen selbst bezahlen oder warten.

Insgesamt ist die Antwort der Bundesregierung bezeichnend für das Verhältnis zwischen Bund und Ländern. Die Bundesregierung betreibt eine Politik der Konfrontation und Vergiftung der Atmosphäre. Eine harte Auseinandersetzung über den notwendigen Bund-Länder-Finanzausgleich steht bevor.

(-/9. Juli 1992/rs/ks)
